

## Bemerkungen zu der vorhergehenden Urkunde.

---

Der eigentliche Gegenstand der, in dem vorliegenden Transsumt enthaltenen beiden Urkunden ist eine gewöhnliche Grenzberichtigung zwischen zwei unbedeutenden Ortschaften des Mediascher Stuhles, Bafen und Wölz, und nimmt daher das allgemeine Interesse wenig in Anspruch; demungeachtet aber ist dieses schriftliche Denkmal der Vorzeit sehr lehrreich, da sich viele wichtige Bemerkungen an den Inhalt desselben anknüpfen, und einige interessante Folgerungen daraus herleiten lassen, welche wir, ohne dabei eine systematische Ordnung zu beobachten, hier in der Reihe nachfolgen lassen, wie sie dem Leser der Urkunde aufstoßen müssen:

1. Das am 1.ten Mai 1588 unter der Unterschrift des Fürsten Sigismund Bathori und des Kanzler Kovachoczy ausgefertigte Transsumt enthält zwei Urkunden, nemlich: ein anderes Transsumt der sächsischen Universität vom Jahr 1402 über eine Entscheidung der Mediascher Provinzialen in einem Feldmarksproceß zwischen Bafen und Wölz vom Jahre 1359 und eine Bescheinigung des Albenser Capitels über eine, auf Anordnung des Woewoden Emerich im Jahre 1372 vorgenommene Herstellung der Grenzmarken zwischen den genannten beiden Ortschaften. Sonderbar ist es, daß in dieser Streitigkeit im Jahr 1359 eine Entscheidung auf Anordnung der sächsischen Universität gefällt wurde, dreizehn Jahre später aber die Herstellung der Grenzen

nicht durch dieselbe Universität, sondern auf Anordnung des Voewoden durch einen, von demselben ernannten Commissär und einen Capitularen vorgenommen wurde. Allein es ist bekannt, daß sich die Voewoden gerne in die innern Angelegenheiten der Sachsen mischten, und sich zu Richtern ihrer Streitigkeiten aufwarfen, worüber die Sachsen häufige Klagen zu erheben genöthigt waren. Daß aber solche Schritte wirklich Eingriffe in die Rechte der Sachsen waren, beweisen, außer dem *Privilegium Andreanum*, auch mehrere von den Königen gefällte Entscheidungen. Im *Privilegium Andreanum* vom Jahre 1224 heißt es ausdrücklich: *Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus judicet, nisi Nos vel Comes Cibiniensis*; — ein Decret des K. Ludwig I vom Jahr 1367 (im Hermannstädter Archiv Nro. 19) schreibt vor: *Ne Cives Cibinienses iudicio Comitatum et Magnatum stare cogantur*; — Kaiser Sigismund in einem Mandat vom Jahr 1435 verbietet: *Nullusque Vajvoda partium nostrarum Transsylvanicarum pro tempore constitutus quovis quaesito colore seu de quibuscunque judiciis judicialibus et reambulationibus metarum caeterisque juribus et jurisdictionibus ipsorum Saxonum nostrorum intromittere ac in eorum libertatibus, praerogativis et indultis ipsos impedire et molestare debeat, audeat atque praesumat quovis modo*; — K. Albert befehlt im Jahr 1439 (Hermannst. Archiv Nro. 83) *ut Cives Cibinienses tantum coram Judicibus suis impetantur*; — K. Vladislaus II entscheidet im Jahr 1514 (im Hermannstädter Archiv Nro. 182) *Saxones non nisi in causis, factum jurium possessionariorum vel terrarum concernentibus, coram Nobilibus jure stare posse*; also nur in Processen, welche adeliche Güter betrafen, mußten die Sachsen sich der fremden Gerichtsbarkeit unterwerfen. — Was aber die Grenz-

streitigkeiten der Sachsen anbelangt, so wurde auch noch in den, im Jahre 1583 durch K. Stephan Bathéri bestätigten Statuten der Sachsen im 1. Buch, XI Titel, 8. Punkt, ausdrücklich anerkannt: *In privilegiis Saxonum in Transsylvania cavetur, ne unquam lites, quae finium terminalium seu territoriorum causa inter Saxones emergunt, ultra Universitatis eorum forum judiciale provocentur, neve per homines Vayvodales vel Protonotarios reambulentur et decidantur.* — Daraus aber geht deutlich hervor, daß alle dergleichen Entscheidungen der Wojwoden, so viele auch vorkommen mögen, als bloße Anmaßungen derselben zu betrachten sind.

2. Die erste Urkunde beweiset deutlich, daß die Sachsen der zwei Stühle Mediasch und Schelk schon im Jahre 1359 mit den Sachsen der sieben Stühle in Verbindung standen, und daß die erstern ihre Prozesse schon an die Universität der letztern appellirten; denn in der Entscheidung der Mediascher Provincialen heißt es ausdrücklich: *quod cum dissensionem ac discordiam — — sedare concorditer et sopire nequivissemus — — pro decisione in Cibinium misimus;* doch scheint die völlige Vereinigung erst in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts vor sich gegangen zu seyn. — (Siehe Eder observ. crit. ad Felmer Hist. p. 27 et 66, item Idem in Schaes. pag. 210.)

3. Die obige Festätigungs Urkunde der sächsischen Universität vom J. 1402 fängt so an: *Nos Judices, Comites et jurati Consules, universi Cives et Seniores septem Sedium Saxonicalium Transsylvaniae;* — Schon K. Carl erwähnt in einer, der Abtei Ketz erteilten Urkunde vom Jahre 1322 die *Communitas Provincialium Cibiniensium* (im Hermannst. Archiv Nro. 16.) — In einer Urkunde vom Jahr 1359

heißen sich die Provincialen selbst ganz kurz: **Nos Provinciales septem Sedium partium Transsylvanarum** (daselbst Nro. 15 und in **Eder Initia Saxonum.**) — Eine Urkunde vom Jahr 1572 fängt also an: **Seniores omnium septem Sedium**, worauf mehrere **Comites** namentlich genannt werden. (Hermannst. Archiv Nro. 25.) — Eine andere Urkunde vom Jahr 1577 hat: **Nos Seniores, Judices, Cives et Provinciales universi de septem Sedibus Provinciae Cibiniensis** (daselbst Nro. 36.) — Endlich in einer Urkunde vom Jahr 1432 werden im Anfang wieder mehrere **Comites** genannt, und dann folgt: **ceterique Seniores et Consules jurati septem Sedium Saxonicalium partium Transsylvanarum** (daselbst Nro. 66.) — Aus diesem erhellet also, daß zu den Provincialen gezählt wurden: die **Judices** (Richter), **Comites** (Gräfen), **jurati Consules** (die Rathsgeschwornen oder Rathsherrn), **universi Cives** (wohl nicht alle, sondern nur die Wahlbürger) et **Seniores** (die Aeltesten, Mitglieder der Altschaft.) — Ebenso werden auch in der Mediascher Urkunde vom Jahr 1359 als Provincialen die **Comites** sämmtlicher Stuhls-Ortschaften namentlich angeführt, und nebenbei auch alle **Seniores** und einige **Villici** und **Judices** erwähnt.

Zwei Entscheidungen der Universität von den Jahren 1559 und 1589 welche Reichesdorf und Markt Schelken betreffen und dort vorfindig seyn sollen, fangen also an: **Nos Magistri Civium Judices, ceterique jurati Cives et Seniores Cibiniensis, Brassoviensis et Bistriciensis Civitatum, item septem et duarum Sedium nec non Universitatis Saxonum Transsylvanorum etc.** Also nicht mehr **Provinciales** sondern **Universitas**. Aus diesen Urkunden erhellet nebenbei auch, daß Hermannstadt bei den sieben Stühlen nicht mitgezählt wurde; denn zuerst wird

Hermannstadt besonders genannt und dann folgen noch die sieben Stühle. In einer andern Urkunde vom Jahre 1355, welche aber freilich leider nur in einer einfachen Abschrift vorfindig ist, (im National Archiv Nro. 10) heißt es *Provinciales sedis Cibiniensis ac aliarum septem Sedium*; also gehörten außer Hermannstadt noch andere sieben Stühle zur Hermannstädter Provinz.

4. Aus diesen und vielen andern Urkunden ist nun zwar ersichtlich, daß die *Comites* eigentlich die Ortsvorsteher waren, welche nach dem freien Geist der sächsischen Verfassung wohl gewöhnlich frei gewählt worden seyn mögen. Aber wenigstens ausnahmsweise scheinen doch die *Comites* an einigen Ortschaften erblich geworden, und dadurch die hie und wieder vorkommenden *Gerebionatus* entstanden zu sein, denn *Comes* hieß Graf, Gräf, Greb, woraus endlich das ungarische *Geréb* entstand. In einer Urkunde vom Jahre 1364 liest man: *Comes vulgo Greb* und in einer andern vom Jahre 1366 *Comitibus Greb dictis* (In der Urkundensammlung des Herrn Hof-Secretairs Ludwig v. Rosenfeld) und im Bistriker Distrikt werden die Dorfrichter auch heute noch Gräfen genannt. — Solche erbliche *Comites* scheinen unter andern die *Comites de Ruffomonte*, oder Greben von Rothberg gewesen zu seyn; denn in der, weiter oben citirten, Urkunde vom Jahre 1372 erscheint unter den Senioren der sieben Stühle ein *Laurentius Comes de Ruffomonte*; derselbe, oder vielleicht dessen Sohn *Comes Laurentius de Veresmorth* führte 1411 Proceß wegen dem erblichen Besiß einer Mühle in Rothberg, welcher ihm auch zugesprochen wurde aber damals war er schon kein Ortsbeamter mehr, sondern er war *Judex Regius Sedis Fori Ruthenorum* und sein Sohn Petrus war *Judex regius Sedis Luschkirch*,

(im National Archiv N. 135) als welcher er auch noch in einer Urkunde vom Jahre 1432 erscheint. (Ebendaselbst Nro. 66.) Daß übrigens die *Comites* einzelner Ortschaften zugleich auch *Judices Regii* waren, ist zwar bekannt, und auch in den erwähnten beiden Urkunden von den Jahren 1411 und 1432 findet man den, schon in der vorhergehenden ersten Urkunde erwähnten, *Joannes Comes de Mergendal* oder *de valle mariae* als *Judex regius sedis Schenck*, einen *Comes Andreas de Stein* als *Judex regius Sedis Kozd* und einen *Comes Heidenricus de Alcina* als *Judex regius de Luschkirch*; aber alle diese Ortschaften lagen im Umfang der betreffenden Kreise selbst; Rothberg hingegen liegt im Hermannstädter Stuhl und die dortigen *Comites* waren, wie wir weiter oben sehen, Königs-, Richter des Neußmärkter und Leschkircher Stuhles. Sonderbar ist es, daß die obgenannten *Hedericus de Olczona* und *Laurentius de Veresmarth* in einer spätern Urkunde vom Jahr 1440 (im Birthelmer Archiv) ohne den Titel *Comes* erscheinen. — Solche erbliche Greben waren auch in *Vizakna* oder Salzburg bei Hermannstadt, deren Haus schon im Jahr 1222 für adelich erklärt und mit der Königsrichterwürde belehnt wurde; wahrscheinlich war dies auch die Veranlassung dazu, daß Salzburg in der Folge vom sächsischen Nationalkörper abgerissen wurde. — Zu Anfang des XV. Jahrhunderts verlieh die Gemeinde Birthelm den *Comitatum* seu *Gerebatum* des Marktes dem Nicolaus und Georgius, Söhnen des Appa von Almakerék (wahrscheinlich Stammväter der Apafi'schen Familie) unter gewissen Bedingungen, aber 1440 stellt Nicolaus das Gräfenamt der Gemeinde wieder zurück. — Ferner war das Gräfenamt (*Officium Gerébség*) in Heßeldorf, Mediascher Stuhles, erblich und der Wohnsitz der Gräfen war eine adeliche *Curia*. Diese Gräffschaft wurde von Stephan und Sigismund Haller dem

Kanzler Simon Pechy verkauft, muß aber später an den Fiscus gefallen seyn; denn 1623 verkauft Fürst Gabriel Bethlen das, zum Radnother Dominium gehörige, *Gerébház* in Heßeldorf der dortigen Gemeinde für 2000 fl., und nachdem im Jahr 1627 die Statution vollzogen worden, ertheilt er derselben im Jahr 1628 eine neue Urkunde, welche auf dem Landtag *nenime contradicente* publicirt wurde. Demungeachtet mußte aber die Gemeinde 1631 auch dem Simon Pechy noch 1700 fl. zahlen. — Auch in Nagy Kapus, Mediascher Stuhles, wollte der dortige Greb sein Amt in seiner Familie erblich machen; aber im Jahr 1474 wurde ein diesfälliger Streit zu Gunsten der dortigen Gemeinde entschieden. — 1555 verlich K. Ferdinand dem Marktfecken Meschen das schon seit vielen Jahren besessene Gräfen, Amt, mit dem Beisatz, daß die Einwohner einen geeigneten Menschen dazu wählen sollen; woraus zu schließen ist, daß auch dort das Gräfenamt einst erblich gewesen seyn müsse, weil sonst die Gemeinde keiner besondern Schenkung darüber bedurft hätte. — Die meiste Aehnlichkeit mit diesen Erbgräfen hatten unstreitig die Schultheiße, Sculteti, in Ungarn, welche sich mit der Zeit nicht nur adeliche Rechte, sondern auch die Herrschaft über ihre Micolonisten und Pflegebefohlenen annahmten. (Siehe Schwartner, de Scultetiis quondam in Hungaria obviis und vergleiche: Eder *Observationes ad Felmer* p. 251.) Die Sachsen hatten also vollkommen Recht, wenn sie gegen die Erblichkeit der Grafen, Aemter stritten, und selbe auch da, wo sie sich eingeschlichen hatte, auszurotten trachteten.

5. Doch nicht nur das Gräfen, Amt einzelner Ortschaften, sondern auch das Gräfen, Amt oder die Königsrichterwürde ganzer Stühle suchten sich gewaltige Familien anzunahmten oder wußten die Verleihung desselben zu erschleichen. So erscheint z. B. der schon

obenerwähnte Joannes Comes de Mergendal oder de valle Mariae (Marienthal, Mergeln,) laut den, im Vorhergehenden citirten, und auch laut der hier gelieferten ersten Urkunde im Jahre 1411 Königsrichter, im J. 1413 Stuhlrichter, und Jahre 1432 wieder Königsrichter im Schenker Stuhl; nach der Hand aber scheint er, oder noch wahrscheinlicher dessen Sohn, im Jahre 1458 bei der Wahl des Königs Mathias dessen Nebenbuhler unterstützt und sich dadurch dessen Ungnade zugezogen zu haben, welches zur Folge hatte, daß ihm das Grafen-, oder Königsrichter Amt des Schenker Stuhls (Gerebatum sedis Senk; also waren Graf und Königsrichter gleichbedeutend) entzogen und dem Georg Thobiasi verliehen wurde. Doch noch in demselben Jahr mußte er sich die Gnade des Königs wieder zu erwerben und den Befehl zu erwirken, daß Georg Thobiasi von dem ihm verliehenen Grafenamt entfernt und diese Stelle dem Johann von Mergendal zurückgestellt werden solle. (Im National Archiv Nro. 191.) Aber auch Georg Thobiasi scheint nicht geneigt gewesen zu seyn, das ihm verliehene Amt willig fahren zu lassen und endlich doch den Sturz seines Mitbewerbers bewirkt zu haben; denn 1467 verlieh K. Mathias wieder ihm und dessen Söhnen Ladislaus und Thobias die Schenker Königsrichterwürde auf Lebenszeit. Indessen konnte derselbe sich auch diesmal seines erschlichenen Glückes nicht erfreuen, denn die Sachsen, eingedenk des ihnen durch das Privilegium Andreanum in den Worten: *et ipsum populi eligant, qui melius videbitur expedire*, verliehenen freien Wahlrechtes, führten Beschwerde bei dem König, und dieser erklärte 1478 die Verleihung für nichtig, und gestattete den Schenkern, wen immer zu ihrem Königsrichter zu wählen, nur nicht den Sohn des vorerwähnten treulosen Johann von Mergendal (im National Archiv Nro. 1317).



Ähnliche Umtriebe gegen die freie sächsische Verfassung und das, den Sachsen zustehende Wahlrecht gab es auch in andern Stühlen: 1459 verlieh derselbe K. Mathias die Königsrichterwürde des Leschkircher Stuhles dem Niklas und Michael Gerendi, und wiewohl im Jahre 1561 dem Stuhl das freie Wahlrecht wieder gerichtlich zugesprochen wurde, so war laut einem, in der Altzner Kirche befindlichen Denkmal noch 1585 Paul Gerendi Königsrichter des Altzner oder Leschkircher Stuhles. — 1494 verlieh K. Vladislav II das Königsrichter Amt von Reps dem Mathias Pongracz, widerrief aber gleichfalls in der Folge diese Verleihung. — Nachdem einige Edelleute von Illne (Joannes filius Dionysii de Illye ac Benedictus frater ejusdem) das Königsrichter Amt des Stuhles Szászváros an sich gerissen hatten, und die Sachsen der sieben Stühle darüber Klage führten, so befahl K. Vladislav I im Jahre 1441 die Rückstellung desselben; aber bald entstand eine neue Gefahr, denn die, aus der Walachei dahin verpflanzte, gewaltige Familie Olah trachtete sich das Königsrichter Amt erblich zu machen. Der erste aus dieser Familie, welchem das obige Amt zu Theil wurde war Ladislaus; im Jahre 1464 wählte der Stuhl dessen Sohn Mathaeus; 1476 schreiben die Szaszvaroscher den Hermannstädtern, sie wollten sich einen Königsrichter wählen und ihnen denselben vorstellen, folglich scheint der obige Mathaeus gestorben zu seyn; und 1493 war wirklich Stephan Croncz Königsrichter; (National Archiv Nro. 544), aber 1506 erscheint laut einem alten Hermannstädter Protokoll schon wieder ein Stephan Olah, vielleicht ein Sohn des Mathaeus, in diesem Amt; 1520 verlieh der schwache K. Ludvig dasselbe dem Mathaeus Olah (Nobili de Szaszvaros) auf Lebenszeit, mit dem Beisatz, daß er seinem alten Vater Stephan unmittelbar folgen solle (im National Archiv Nro. 226)

und unter der Regierung des K. Ferdinand I war wirklich dieser Mathaeus Olah, ein Bruder des Graner Erzbischofs Niklas Olah, Königsrichter daselbst, welches der Letztere in seiner Hungaria L. 1. C. 15. mit dem Beisatz meldet, daß diese Würde in seiner Familie erblich sey. Wenn aber dieses Amt auch wirklich durch drei oder vier Generationen von Mitgliedern seiner Familie bekleidet wurde, so war dieses während obiger Zeit, wie wir gesehen, doch nicht ununterbrochen der Fall; auch mag dieß nicht vermög einem, der Familie Olah zustehenden Erbrecht, sondern bloß faktisch geschehen seyn, und selbst in der obigen, das freie Wahlrecht der Sachsen verletzenden Urkunde des K. Ludvig wurde dies Amt dem Mathaeus Olah nicht erblich, sondern nur auf die Zeit seines Lebens verliehen; folglich war die erwähnte Aeußerung des Erzbischofs auf jeden Fall nicht hinlänglich begründet. Indessen wäre es interessant zu wissen: wer dem Mathaeus Olah, welcher schon 1548 nicht mehr am Leben war, als Königsrichter von Szászváros gefolgt sey? — Doch mögen diesmal die vorhergehenden Andeutungen in Betreff der Erbllichkeit der Aemter in der Mitte der sächsischen Nation genügen.

6. *Comes* und *Villicus* scheinen gleichbedeutend gewesen zu seyn; denn nirgends erscheint in der ersten Urkunde neben dem *Comes* auch ein *Villicus*; nur bei Hefeldorf wird ein *Comes Stephanus* und ein *Joannes antiquus villicus* genannt, welches wahrscheinlich des erstern Vorgänger im Amt gewesen seyn mag. Aber wer war wohl der *Judex hungaricalis Domini Regis* in Hefeldorf? Uebrigens waren an mehreren Orten zu gleicher Zeit auch zwei *Comites*, wie aus der obigen Urkunde ersichtlich ist.

7. Zu jener Zeit waren die *Comites de villa Richvinni* zugleich auch *Judices Provinciales*, das heißt vielleicht Königs- oder Stuhlrichter. Diesem zu Folge scheint es, daß damals Mediasch noch nicht der Hauptort des gleichnamigen Stuhles gewesen, sondern die Stuhlbeamten abwechselnd aus den einzelnen verschiedenen Ortschaften gewählt worden seyen. Noch um das Jahr 1559 stritt Reichesdorf mit Mediasch wegen der Gerichtsbarkeit, welcher Streit in dem besagten Jahr durch die sächsische Universität dahin entschieden wurde, daß Civilstreitigkeiten durch das Ortsgericht allein, Criminalfälle hingegen nur in Gegenwart des Mediascher Königsrichters oder dessen Stellvertreters entschieden werden sollen; die Appellation aber solle an die Geschwornen der beiden Stühle und den Mediascher Magistrat gehen. (Aus der von Heydendorfschen Sammlung Bd. VIII S. 447.) — Nach Vereinigung der beiden Stühle Mediasch und Schelf, oder des obern und untern Stuhles wechselte noch einige Zeit das Königsrichter Amt zwischen den beiden Stühlen, bis sich selbe im Jahre 1553 in Gegenwart des Boewoden dahin verglichen, daß die Königsrichterwürde in die Stadt Mediasch übertragen, dieser Beamte aber alle Jahre durch die Geschwornen der beiden Stühle und die Mediascher gewählt werden solle. (Ebendasselbst. S. 463)

8. In der Mediascher Urkunde von Jahre 1359 werden folgende Ortschaften aufgezählt: *Veultz*, *Bazna*, *Prothia* (Prethan), *Virthalm* (Birchelm), *villa Richvini* (Reichesdorf), *villa Hetzelini* (Hetzelsdorf), *Nympz* (Nimesch), *Valdhuttin*, *Magna Kopsch* (Groß-Kopisch), *Villa Tobiae* (Toppesdorf), *Muschna*, *Viszdorf* (Weißdorf, dormalen ein Prädium zwischen Groß-Kopisch und Meischen) *Villa Spurbasi* (unbekannt, vielleicht das heutige Sáros, welches fehlt) *Buzd*, *Villa Isopis* (Ehbesdorf), *Bogács*,

**Körz** (Kirtsch). Merkwürdig ist, daß Mediasch nicht erscheint, welches doch damals schon der Hauptort des Stuhles gewesen seyn muß, da derselbe dessen Namen führte. Ferner fehlen noch folgende, dormalen zum Mediascher Stuhle gehörige Ortschaften: Markt-Schelken, Klein-Schelken, Frauendorf, Wurmloch, Urbegen, Klein-Kopisch, Haschagen, Schaal, Almen und Morzisch; ein deutlicher Beweis, daß diese damals nicht zum Mediascher, sondern zum Schelker Stuhle gehörten.

9. In der Urkunde des Albenser Capitels vom Jahre 1372 heißen Wölz und Baßen *Possessiones regales* oder *villae regales* und die dortigen Einwohner *hospites regales*, (also Gäste, nicht Unterthanen) oder *populi regales*; in der Urkunde der sächsischen Universität vom Jahre 1402 heißen diese Leute gleichfalls *hospites*; und in dem Transsumt des Fürsten Báthori vom Jahre 1588 werden die erwähnten beiden Ortschaften *oppida Saxonicalia* und ihre Bewohner *universi Cives et Inhabitatores* genannt. Dagegen heißt Wölz in einer Urkunde des K. Mathias vom Jahre 1471 und in der Bestätigung derselben durch K. Vladislav: *Villa nostra Saxonicalis* und die dortigen Einwohner *universi populi et Jobagyiones*. (In der v. Hendingdorf'schen Sammlung Bd. VIII. S. 453.) Man sieht daraus, wie oft der Curialstyl gewechselt hat, und wie wenig auf solche Benennungen zu bauen ist.

10. In der ersten Urkunde erscheint eine *Villa Bonetis*, in der zweiten *Villa Bojun*, worunter ohne Zweifel Bannesdorf zu verstehen ist; aber befremdend ist es, daß sie *Villa regalis* genannt wird, da doch dieser Ort schon damals nicht zu dem Mediascher Stuhl gehört zu haben scheint, weil er sonst in der Reihe der übrigen Provincialen des Stuhles mitgezählt worden wäre.

11. In der eröferten Capitularurkunde erscheinen folgende zwei merkwürdige Stellen: *eo jure, quo ipsis dignoscitur pertinere jurium regalium perpetuo possidendum*, und weiter unten *eo jure quo ipsis pertinuissent et debuissent pertinere sub nomine regio perpetuo per eosdem possidendas tenendas et habendas*; und wenn diese Stellen auch nichts weniger als klar und deutlich sind, so ist doch daraus ersichtlich, daß die Sachsen ihren Boden *jure* oder *nomine regio* erbeigenthümlich besitzen.

12. Die Universität nennt ihr Transsumt ein Privilegium, woraus erhellet, daß zu jener Zeit alle Urkunden mit dieser Benennung belegt worden seyen.

13. Der in der Capitular Urkunde genannte Wode war Emericus Bebek oder Bubek, welcher diese Würde schon im Jahr 1569 bekleidete.

# ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1843

Band/Volume: [01](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Anmerkungen zu der vorhergehenden](#)

[Urkunde 117-129](#)